

INTERPELLATION VON ANDREAS HUWYLER
BETREFFEND AUFGABEN DER BÜRGERGEMEINDEN
VOM 31. OKTOBER 2005

Kantonsrat Andreas Huwyler, Hünenberg, sowie 19 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner haben am 31. Oktober 2005 folgende **Interpellation** eingereicht:

Die unterzeichneten Mitglieder des Kantonsrates haben mit grossem Erstaunen das Ergebnis der ersten Lesung des Regierungsrates vom 16. August 2005 betreffend Änderung des Gesetzes über die Sozialhilfe im Kanton Zug sowie betreffend Änderung des Gesetzes betreffend Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug (EG ZGB) (Vormundschaftsrecht; Zuständigkeit) zur Kenntnis genommen, das in die Vernehmlassung bei den interessierten Kreisen gegeben wurde. Darin wird entgegen allen früheren Zusicherungen den Bürgergemeinden das Sozialhilfe- und Vormundschaftswesen entzogen und auf die Einwohnergemeinden übertragen. Im Wesentlichen wird dieser Kompetenzzug mit einer angeblich fehlenden Professionalität argumentiert, ohne dies jedoch in irgendeiner Weise zu begründen. Es wird einzig auf die geringe Zahl von Fällen hingewiesen. Zudem wird summarisch festgehalten, die Bürgergemeinden seien während den Sommerferien angehört worden. Dass sich diese gegen dieses Vorhaben entschieden gewehrt haben, wird unterschlagen. Zudem wird im Bericht mit Zahlen operiert, welche nicht den effektiven Aufwendungen der Bürgergemeinden entsprechen, da nur die Fälle erfasst wurden, welche eine kantonale Beitragsleistung nach sich zogen.

Wir bitten deshalb den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden **Fragen**:

1. Wieso kommt der Regierungsrat zum Schluss, die Betreuung der bei den Bürgergemeinden anfallenden Sozialhilfe- und Vormundschaftsfälle sei unprofessionell? Hat er hierfür konkrete Beispiele?
2. Wieso operiert der Regierungsrat mit Zahlen, welche offensichtlich nicht den effektiven Aufwendungen entsprechen und damit den Einwohnergemeinden ein falsches Bild von den zu übernehmenden Lasten vermitteln?
3. Wieso findet es der Regierungsrat als richtig, durch die Kompetenzänderung in einem Fachgesetz, wie es das Sozialhilfegesetz darstellt, die im Gemeindegesetz § 120 festgelegte Zuständigkeitsordnung aus den Angeln zu heben, indem den Bürgergemeinden die neben der Bürgerrechtserteilung zentrale Sozialhilfe- und Vormundschaftsaufgabe für die an ihrem Heimatort wohnenden Bürger weggenommen wird?

4. Glaubt der Regierungsrat im Ernst, dass die Übertragung von Aufgaben in den beiden zur Diskussion stehenden Bereichen von den bürgernahen Bürgergemeinden auf die anonymeren Einwohnergemeinden kostenneutral sein würde?
5. Wie ist die Meinung des Regierungsrates zu den verschiedenen Zusammenarbeitsformen, welche sowohl einzelne Einwohnergemeinden und Bürgergemeinden unter sich wie auch zwischen einander zur Bewältigung der anspruchsvolleren Fälle pflegen?

Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner:

Betschart Karl, Baar
Birri Othmar, Zug
Christen Hans, Zug
Corrodi Rosvita, Zug
Diehm Peter, Cham
Dübendorfer Christen Maja, Baar
Gaier Beatrice, Steinhausen
Hächler Thiemo, Oberägeri
Helfenstein Georg, Cham
Hodel Andrea, Zug

Hotz Andreas, Baar
Hotz Silvan, Baar
Iten Franz Peter, Unterägeri
Landtwing Margrit, Cham
Meienberg Eugen, Steinhausen
Müller Franz, Oberägeri
Strub Barbara, Oberägeri
Suter Louis, Hünenberg
Wicky Vreni, Zug